



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

VI. Was man sonst noch von der Post wissen muß

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

pflichtigen Funkseudeanlagen gehören auch solche, bei denen eine Fernwirkung, d. h. eine Wirkung über den Aufstellungsraum hinaus, nicht eintritt. Für die Frage der Genehmigungspflicht ist ferner gleichgültig, welchem Zweck die Funkseudeanlage dient. Es fallen mithin auch Funkseudeanlagen zu Versuchen oder zur eigenen Belehrung unter die Bestimmungen. Schülern aller Lehranstalten werden Sendegenehmigungen nicht erteilt, es sei denn, daß ein Schüler oder Hochschüler die Sendeerlaubnis als Mitglied des deutschen Amateur-Sende- und Empfangsdienstes e. B. erwerben kann. Nach dem Gesetz gegen die Schwarzseuder ist auch der bloße Besitz oder das bloße Verwahren einer Funkseudeanlage ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost verboten. Bei Zuwiderhandlung ist auch hier die Strafe Zuchthaus. Der Besitz oder die Verwahrung einer Funkseudeanlage wird Schülern nicht genehmigt.

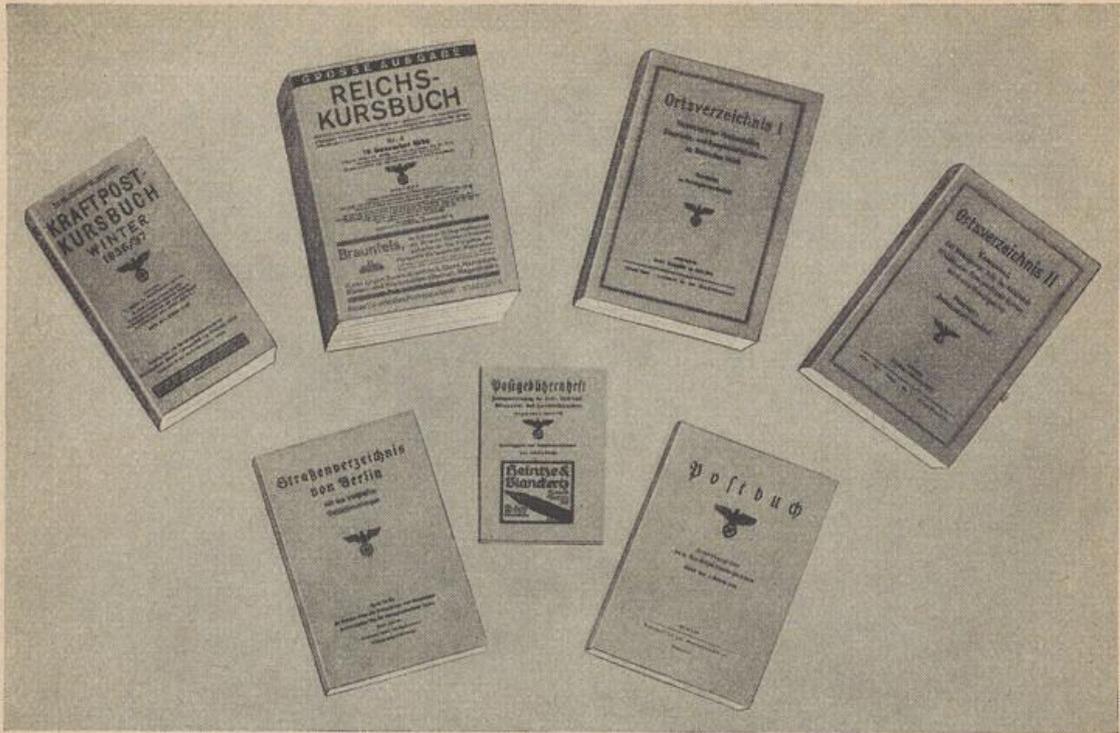
VI. Was man sonst noch von der Post wissen muß

1. Die **Postschalterstunden** an Werk-, Sonn- und Feiertagen ersieht man aus einem Aushang an der äußeren Eingangstür zum Schalterraum. Darin sind auch die Dienststellen und die Zeiten angegeben, zu denen außerhalb der Schalterstunden Postsendungen und Telegramme eingeliefert, Gespräche geführt, postlagernde Sendungen abgeholt und Schließfächer geleert werden können.

Die **Dienststellen größerer Postämter** (z. B. Auskunftsstelle, Rentenstelle, Zeitungsstelle usw.) und ihre Lage im Hause sind auf einem Schild am Haupteingang vermerkt. — Sind bei einem Postamt mehrere Schalter vorhanden, so werden die einzelnen Schalter ihrer Bestimmung entsprechend gekennzeichnet (z. B. Abgabe von Postwertzeichen, Annahme von Wertbriefen, Einzahlungen usw.).



Nur nicht so drängeln, jeder kommt dran!



Diese 7 Postbücher sollte eigentlich ein jeder kennen!

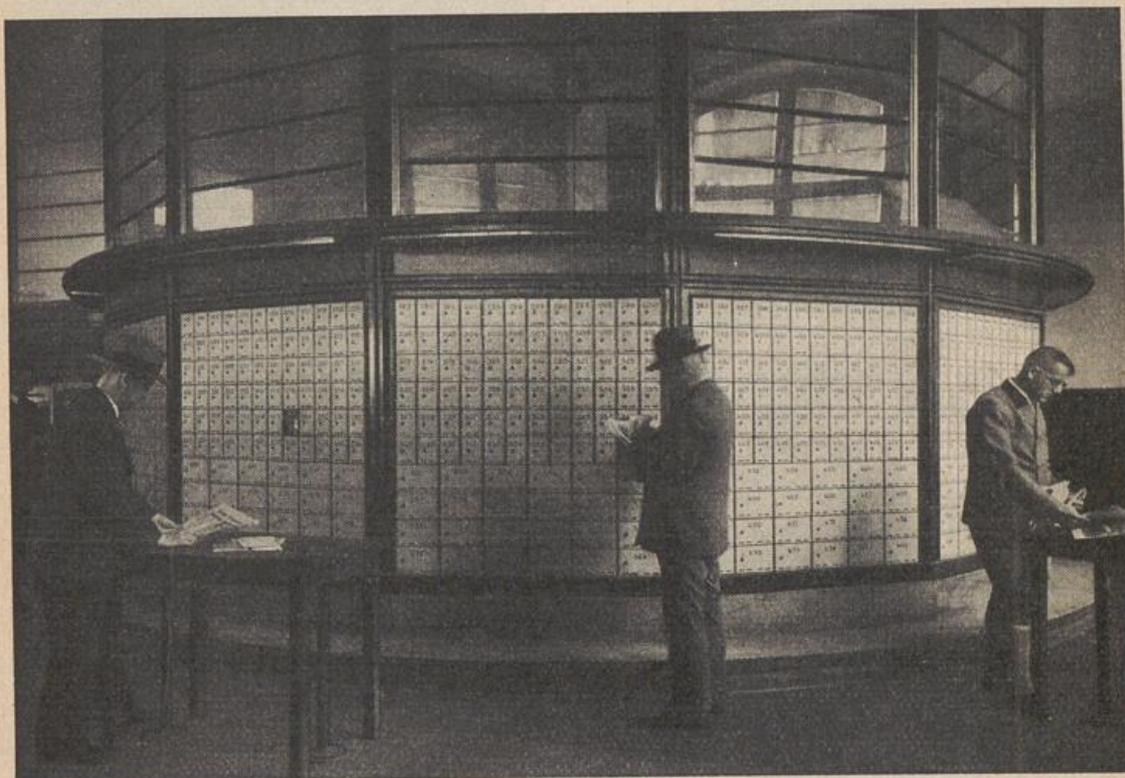
6. Einen Vorrat von **Postwertzeichen** in kleineren Mengen mit den gebräuchlichsten Marken enthält das Freimarkenheftchen, das am Postschalter zu haben ist. Einzelne Marken und Postkarten entnimmt man am einfachsten den Postwertzeichengebern, die meist auch außerhalb der Schalterstunden zur Verfügung stehen. Erwartet man auf einen Brief nach dem Ausland eine Antwort, so legt man ihm zweckmäßig einen „internationalen Antwortschein“ bei, den der Empfänger im Ausland gegen gültige Postwertzeichen seines Landes eintauscht, da ausländische Wertzeichen auf Postsendungen im Aufgabeland keine Gültigkeit haben. Man lege also nicht etwa deutsche Postwertzeichen in Auslandsbriefe.



Ein Freimarkenheftchen schützt vor Verlegenheit.

7. Wo es möglich ist, nehmen die Postämter Einschreib- und Wertsendungen, gewöhnliche Pakete und telegraphische Postanweisungen auch **außerhalb der Schalterstunden** an, wofür eine Einlieferungsgebühr erhoben wird.

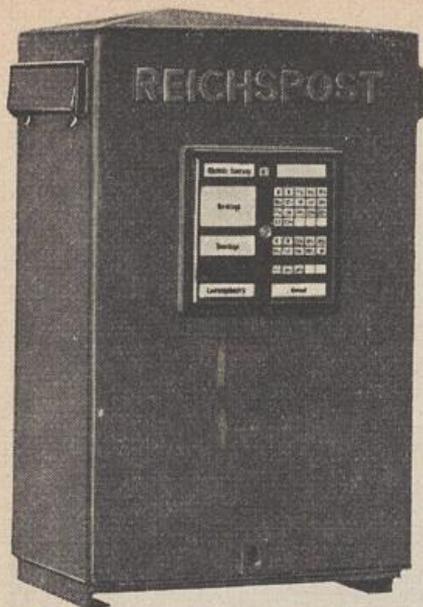
8. Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Gebühr eine **Postausweis Karte** aus, die zum Ausweis bei Empfangnahme von Postsendungen bei allen deutschen Postdienststellen und in den meisten fremden Ländern gilt. Zur Abholung von postlagernden Sendungen, die nicht in andere Hände gelangen sollen, läßt man sich gegen eine Gebühr bei seinem Postamt zweckmäßig eine **Postlagerkarte** ausstellen. Wer seine Postfächer regelmäßig vom Postamt abholt, kann dafür ein **Schließfach** benutzen; meist können diese Schließfächer auch außerhalb der Schalterstunden vom Inhaber geleert werden.



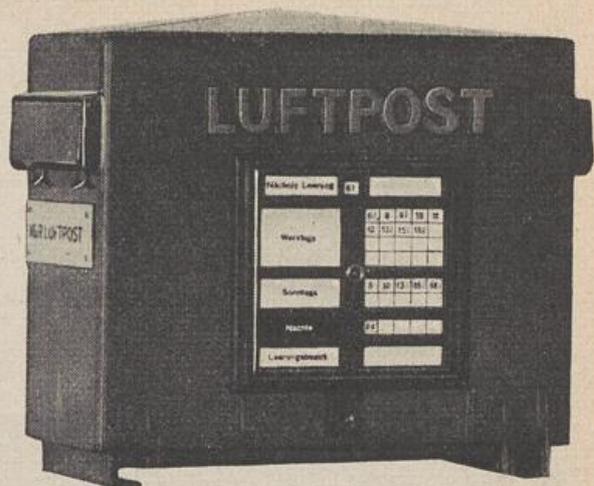
Postschließfahanlage beim Postamt Saarbrücken.

9. Wenn Pakete und Postgüter aus besonderen Gründen, die die Post nicht zu vertreten hat, lagern, also z. B. postlagernde, unzustellbare oder Nachnahmesendungen, für deren Einlösung Frist verlangt worden ist, so erhebt die Post eine nach der Lagerzeit berechnete **Paketlagergebühr**.

10. Päckchen, Nachnahmesendungen und Massensendungen sowie möglichst auch Luftpost- und Gilbrieffsendungen sollen am Schalter, andere gewöhnliche Brieffsendungen durch die **Briefkasten** eingeliefert werden. Die Briefkasten an und in den Posthäusern sowie auf den Bahnhöfen werden kurz vor Abgang jeder Post geleert, bei den Straßenbriefkasten sind die Leerungszeiten an der Vorderseite angegeben.



Briefkästen (roter Anstrich).



Luftpost-Briefkästen (hellblauer Anstrich).

11. Wo die Paketzustellung mit Pferde- oder Kraftwagen ausgeführt wird, nehmen die **Paketzusteller** gegen eine geringe Gebühr in der Regel gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an das Postamt an. Die Abholung aus der Wohnung kann auch schriftlich (Postkarte ohne Marke) oder durch Fernsprecher beim Postamt bestellt werden.

12. Die **Landzusteller** (nicht aber die Ortszusteller) nehmen auf ihren Zustellgängen und Zustellfahrten zur Ablieferung an die Postämter oder zur Zustellung unterwegs gewöhnliche und einzuschreibende Brieffsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Nachnahmesendungen, gewöhnliche Pakete und Postgüter sowie Wertsendungen an, soweit ihnen die Mitnahme der Sendungen, insbesondere der Pakete, möglich ist. Für einzelne Arten von Sendungen muß der Absender eine besondere Annahmgebühr bezahlen.

13. **Nachsendung der Postsendungen.** Wer seinen Wohn- oder Aufenthaltsort verändert, also umzieht oder verreist, und die Nachsendung seiner Postsendungen, Telegramme und der durch die Post bezogenen Zeitungen wünscht, muß dies rechtzeitig bei seinem Zustellpostamt beantragen. Formblätter zu Nachsendungsanträgen (Muster 14) erhält man unentgeltlich an den Postschaltern und von den Zustellern.

14. Die hauptsächlichsten **Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren** ersieht man am besten aus dem am Postschalter für 10 *Rpf.* erhältlichen Postgebührenheft.

15. **Postfilme.** Die Deutsche Reichspost besitzt eine beachtliche Reihe von Lehr- und Werbefilmen aus dem Post-, Postscheck- und Kraftpostdienst sowie aus dem Fernmeldewesen. Es sind Normal- und Schmalkopien vorhanden, die vom Reichspostzentralamt, Berlin-Tempelhof, Schöneberger Straße 11—15, verwaltet werden. Die Filmammlung dient in erster Linie den inneren Bedürfnissen der Deutschen Reichspost. Nach Möglichkeit werden die Filme aber auch an Außenstehende und Unterrichtsanstalten kostenlos verliehen.